

19.12.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-,
Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1986)

Punkt 6 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 14

1. In § 14 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"Für Zwecke der Vorbereitung und Begründung politischer Entscheidungen einschließlich der erforderlichen Planungen übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Verlangen statistische Ergebnisse auch soweit sie Einzelangaben enthalten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der diesen Stellen durch Rechtsnorm übertragenen Aufgaben erforderlich ist."

./.

2. § 14 Abs. 1 wird § 14 Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für eigene statistische Aufbereitungen dürfen den obersten Landesbehörden sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf Datenträgern, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, von den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden."

3. In § 14 Abs. 2 (neu) werden in Satz 2 das Wort "kommunalen" und Satz 3 gestrichen.
4. § 14 Abs. 2 wird § 14 Abs. 3. In Satz 1 wird "Absatz 1" durch die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

"Sie dürfen als Einzelangaben nicht inungsverfahren einschließlicher Verfahren der Bauleitplanung oder zu Maßnahmen, die unmittelbar gegen den Auskunftspflichtigen gerichtet sind, verwendet werden."

5. § 14 Abs. 3, 4 und 5 werden zu § 14 Abs. 4, 5 und 6.

Begründung:

Es würde der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten wichtigen Aufgabe der Statistik widersprechen, den obersten Landesbehörden und den Gemeinden das für ihre Arbeit notwendige statistische Material vorzuenthalten.

1. Die Regelung des § 14 Abs. 1 berücksichtigt die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Bedeutung von statistisch aufbereiteten Daten als unentbehrliche Handlungsgrundlage für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik. Das Gericht hat festgestellt,

daß eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Bürger nicht erkennbar sei, wenn die erhobenen Daten nach ihrer statistischen Aufbereitung von den statistischen Ämtern anderen staatlichen Organen oder sonstigen Stellen zur Verfügung gestellt werden (BVerfGE 65, S. 47 und S. 51). Als Träger staatlichen Handelns und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge benötigen die obersten Landesbehörden und die Gemeinden die vom Bundesverfassungsgericht als Zweck der Volkszählung genannten umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Informationen über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge (BVerfGE 65, S. 47). Je nach sachlicher und räumlicher Gliederung der statistischen Ergebnisse ist es unvermeidbar, daß Einzelangaben enthalten sind, auf die wegen der Notwendigkeit kleinräumiger, ortsbezogener Informationen nicht verzichtet werden kann.

2. Die Änderung in § 14 Abs. 2 berücksichtigt, daß vor allem im Bereich der Landesplanung statistische Aufbereitungen der erhobenen Daten bei unterschiedlichen Fragestellungen sachlich, räumlich und zeitlich flexibel variiert benötigt werden. Wegen der Vielzahl der Kombinationen und der Notwendigkeit schrittweise durchzuführender Alternativrechnungen müssen den obersten Landesbehörden eigene statistische Aufbereitungen ermöglicht werden.

Die notwendigen Abschottungsmaßnahmen sind auch von den obersten Landesbehörden durchzuführen.

3. § 14 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug und stellt sicher, daß die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nicht als Einzelangaben für Maßnahmen zum Nachteil des Auskunftspflichtigen verwendet werden (BVerfGE 65, S. 61 ff).